

**Satzung  
der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“, im folgenden „Diakonie“ genannt.
2. Der Verein wurde am 25.10.1990 errichtet und hat seinen Sitz in Goch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 789 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Die Diakonie erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Diakonie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Diakonie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakonie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener notwendiger Bar- oder Sachauslagen.
4. Die Diakonie ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonisches Werk Rheinland–Westfalen–Lippe e.V. – Diakonie RWL“ und dadurch mittelbares Mitglied im „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE)“.

**§ 3  
Aufgaben und Zweck**

1. Die Diakonie ist der soziale Dienst der evangelischen Kirchen. Diakonie ist "Gottesdienst mit den Händen" und Teil des evangelischen Glaubens.
2. Die Dienste der Diakonie stehen nach ihrem Leitbild allen Hilfebedürftigen offen.
3. Die Diakonie nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis diakonische Aufgaben vornehmlich im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Kleve wahr. Es handelt sich ins-

besondere um Aufgaben auf den Gebieten der Sozial- und Jugendhilfe, der Alten- und Krankenhilfe, der Eingliederungshilfe sowie der Hilfe für Gefährdete. Die Diakonie kann offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen betreiben und diakonische Arbeit anregen. Eine strategische Ausrichtung der diakonischen Arbeit über die Kirchenkreisgrenzen hinaus ist nicht vorgesehen.

4. Die Diakonie kann sich zur Erfüllung ihres Satzungszweckes an anderen diakonisch-missionarischen oder karitativen Einrichtungen beteiligen oder Zweckbetriebe im Sinne von § 65 der Abgabenordnung gründen.
5. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung
  - der Religion
  - des Wohlfahrtswesens
  - der Pflege kranker und alter Menschen
  - der Sozial-, Jugend- und Altenhilfe
  - der Eingliederungshilfe
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - der Hilfe für Gefährdete
  - der Flüchtlingshilfe
  - der Diakonie in den Gemeinden
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) pflegerische Dienste
  - b) Betreuung und Beratung
  - c) und andere, den Zwecken unter § 3, Abs. 5 dienlichen Aktivitäten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Bekenntnisbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

1. Mitglieder können werden:
  - a) die evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve
  - b) der Evangelische Kirchenkreis Kleve
  - c) diakonische Rechtsträger, die im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenkreises Kleve tätig sind.
2. Diakonische Rechtsträger nach § 4, Abs. 1c) können
  - a) eine ordentliche Mitgliedschaftoder
  - b) eine Gastmitgliedschaftim Verein beantragen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein und wird frühestens zum 31.12. des Folgejahres wirksam.
4. Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeitende in leitender Stellung gehören in der Regel einem evangelischen, die übrigen Mitarbeitenden einem christlichen Bekenntnis (ACK) an.

5. Mitarbeitende, die einer nicht-christlichen Religion bzw. Weltanschauung angehören, müssen sich mit den Zielen und dem Auftrag der Diakonie identifizieren sowie die evangelische Grundrichtung des Vereins anerkennen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) je zwei Delegierten einer jeden Kirchengemeinde im Evangelischen Kirchenkreis Kleve, die Mitglied ist
  - b) dem Superintendenten/der Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Kleve
  - c) einem/einer weiteren Delegierten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve
  - d) je zwei Delegierten eines jeden sonstigen diakonischen Rechtsträgers, der ordentliches Mitglied des Vereins istVon den Delegierten der Kirchengemeinden darf jeweils nur eine/r Pfarrstelleninhaber/in sein. Die Mitglieder sollen für die Delegierten bis zu zwei Stellvertreter/innen benennen.
2. Die Delegierten der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der sonstigen diakonischen Rechtsträger sind durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren im Turnus der Entsendung der Abgeordneten zur Kreissynode zu bestimmen; die des Kreissynodalvorstandes erst nach den Wahlen zum Kreissynodalvorstand.
3. Delegierte, die für zwei ordentliche Mitglieder benannt sind, haben für jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmen der beiden Delegierten eines jeden Mitglieds dürfen nicht auf eine\*n Delegierte\*n vereinigt werden.
4. Die Zahl der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Zahl der von den ordentlichen Mitgliedern ordnungsgemäß entsandten Delegierten.
5. An der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) Gastmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2 b)
  - b) Vorstandsmitglieder
  - c) die Geschäftsführung
  - d) die kaufmännische Leitung
  - e) die Fachbereichsleitungen
  - f) der/die Pressereferent/in der Diakonie
  - g) bis zu zwei Vertreter/innen der Mitarbeitervertretung, die diese selber benennt.
6. Die Superintendentin / der Superintendent soll Mitglied der Mitgliederversammlung sein; in der Regel führt er /sie den Vorsitz, ohne dass es dazu einer Wahl bedarf. Sofern diese/r aus

gewichtigen Gründen auf den Vorsitz verzichtet, wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Person zum/zur Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt eine weitere Person zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernehmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidungen mangels satzungsgemäßer Regelungen trifft der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand entsprechend pflichtgemäßem Ermessen.
8. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden zweimal im Jahr statt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Diakonie erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Sinne von § 7, Abs. 2, Punkt k) der Satzung unverzüglich zu entscheiden ist.
10. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste einzuladen.
11. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes und in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Der Vorstand kann einzelnen oder allen Mitgliedern ermöglichen, an einer präsenten Mitgliederversammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln teilzunehmen. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ist zu gewährleisten.
12. Finden Mitgliederversammlungen, bei denen Wahlen durchzuführen sind, ganz oder teilweise unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln statt, sind die Wahlen als Briefwahl innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist durchzuführen. Die Wahlen sind gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beteiligt hat.
13. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder – egal ob durch einen oder zwei Delegierte vertreten – anwesend sind.  
Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Delegierten haben je eine Stimme für das ordentliche Mitglied, das sie delegiert hat.  
Ist eine nach § 6, Abs. 9 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet der Vorstand rechtskräftig.
14. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erhalten auch die Teilnehmer\*innen mit beratender Stimme.  
Der Einladung sind die zum Verständnis und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit dies möglich ist.

Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die aufgrund von § 6, Absatz 9 einberufen werden, beträgt 3 Tage.

- 15 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a) den/die Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung und die Stellvertretung unter Berücksichtigung der Regelungen in § 6, Abs. 6
  - b) die Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren (§ 8, Abs. 1 a)
  
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) den Wirtschaftsplan
  - c) den Jahresabschluss
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Vorstandes
  - f) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - g) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
  - h) den Vorschlag zur Höhe der kreiskirchlichen Umlage für die Diakonie (§11, Abs. 1 d)
  - i) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - j) den Status diakonischer Rechtsträger nach § 4 Abs. 2 und ggf. über deren angemessenen Mitgliedsbeitrag
  - k) über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere die Übernahme oder Aufgabe von Arbeitsfeldern; über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; über Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen
  
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, welche den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Spitzenverbandes Diakonie-Rheinland-Westfalen-Lippe. Beschlüsse über die Ausgründung von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst werden.

## **§ 8**

### **Vorstand**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Vertretungsbefugnis**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen und zwar
  - a) aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden sachkundigen Personen

- b) aus zwei vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Kleve berufenen Personen  
Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Delegierte der Mitgliederversammlung sein.
2. Der Vorstand wird in dem Jahr, das auf die Presbyteriumswahlen der Ev. Kirche im Rheinland folgt, i.d.R. bei der ersten Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, endet aber nicht vor der Bestellung des folgenden Vorstandes.
  3. Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand müssen bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung, bei der die Vorstandswahlen durchgeführt werden sollen, gegenüber dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung benannt werden. Eine spätere Kandidatur ist nicht zulässig.
  4. Für die Vorstandswahlen gem. § 7, Absatz 1 b) ist keine Blockwahl zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Briefwahl sind die in § 6, Abs. 12 festgelegten Kriterien zusätzlich anzuwenden.
  5. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und die Stellvertretung.
  6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e bzw. ihre Stellvertreter/in gemeinsam oder jede/r von ihnen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
  7. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden,
    - a) wenn sie bei drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen unentschuldigt fehlen
    - b) unbekannt verzogen sind
    - c) oder sich ansonsten pflichtwidrig verhalten haben.
  8. Durch die Mitgliederversammlung abberufene Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus.
  9. Der Vorstand beruft beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode neue Vorstandsmitglieder für die Dauer der verbleibenden Wahlzeit nach und informiert die Mitglieder.

## § 9

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand
  - a) stellt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicher
  - b) bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor
  - c) beschließt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln
  - d) beschließt über den von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - e) stellt an und entlässt die Geschäftsführung nach Anhörung und im Benehmen mit dem des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Kleve
  - f) beruft auf Vorschlag der Geschäftsführung und in Abstimmung mit ihr Fachbereichsleitungen und beruft diese ab

- g) überwacht die Geschäftsführung
  - h) nimmt Berichte der Geschäftsführung entgegen
  - i) schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung der Geschäftsführung vor.
2. Der Vorstand ist befugt, über Angelegenheiten im Sinne von § 7, Abs. 2 k) im Ausnahmefall ohne vorherige Befassung der Mitgliederversammlung zu entscheiden, wenn anders erheblicher Schaden vom Verein nicht abgewendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, die Mitgliederversammlung vor der zu treffenden Entscheidung einzuberufen.  
Der Vorstand informiert bei derartigen Beschlüssen die Mitglieder unverzüglich und lädt im Nachgang zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Beschlussfassung ein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
4. Der/die Vorstandsvorsitzende kann in Abstimmung mit der Geschäftsführung aus besonderem Grund festlegen, dass der Vorstand unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln tagt. Beschlüsse können gefasst werden.
5. Findet eine Vorstandssitzung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln statt, werden Wahlen, sofern schriftliche Wahlen beantragt werden, auf nicht namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln innerhalb einer von dem/der Vorstandsvorsitzenden festgesetzten Frist als Briefwahl durchgeführt. Die Wahlen sind gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an den Wahlen beteiligt hat.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Diakonie hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung wahr. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.
2. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte der Mitarbeiter/innen der Diakonie.
3. Die Geschäftsführung ist befugt, die Diakonie im Rahmen der laufenden Geschäfte rechtsverbindlich zu vertreten (§ 30 BGB).
4. Die Geschäftsführung besteht aus einer Person.  
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine zweite Person bestellen.
5. Der Vorstand regelt die Abwesenheitsvertretung der Geschäftsführung.
6. Die Geschäftsführung unterstützt
- a) den/die Vorstandsvorsitzende/n
  - b) den/die Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung
- bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

## § 11

### Finanzierung der Arbeit der Diakonie

1. Die Diakonie wird finanziert durch
  - a) Leistungsentgelte
  - b) Zuwendungen Dritter
  - c) Spenden
  - d) jährliche Zuwendungen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Kleve auf Basis einer von der Kreissynode beschlossenen kreiskirchlichen Umlage
  - e) Mitgliedsbeiträge anderer diakonischer Rechtsträger
2. Der Evangelische Kirchenkreis Kleve beteiligt sich als Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden nicht an der Finanzierung des Vereins.
3. Die Diakonie hat eine geeignete Innenrevision zu gewährleisten.
4. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses mit Testat wird ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

## § 12

### Auflösung der Diakonie

Bei Auflösung oder Aufhebung der „Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V.“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach dem zuletzt beschlossenen Umlageschlüssel (§ 7, Abs. 1, Buchstabe g) an die Mitgliedsgemeinden sowie im Verhältnis zur Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge an die sonstigen diakonischen Rechtsträger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

Goch, 11.05.2022

gez. Birgit Pilgrim, Vorsitzende  
gez. Angelika Eichholz, stellvertretende Vorsitzende

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11.05.2022  
Eingetragen in das VR 789 des Amtsgerichtes Kleve am 18.08.2022